

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/1140

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Brömmelhaus, Stefan



Ahaus, 04.03.2025

Beratungsfolge

Finanzausschuss	26.05.2025	TOP Ö	3
Rat	12.06.2025	TOP Ö	3

Beratungsgegenstand

Ausbuchung der Bilanzierungshilfe nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus fasst auf Empfehlung des Finanzausschusses folgenden Beschluss:

Die Bilanzierungshilfe i. H. v. 2.643.541,70 € wird einmalig mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 erfolgsneutral gegen die Allgemeine Rücklage des Eigenkapitals ausgebucht.

Sachdarstellung

Nach § 6 Abs. 2 des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss der Haushaltssatzung herbeizuführen. Entsprechend § 41 Abs. 1 lit. h) GO NRW ist dies der Rat der Stadt Ahaus. Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, wäre die Bilanzierungshilfe nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Die Bilanzierungshilfe beträgt zum 31.12.2023 insgesamt 2.643.541,70 €. Der Bestand der Allgemeinen Rücklage beläuft sich zum 31.12.2023 auf 104.999.037,29 € und der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt 96.834.849,59. Zum 01.01.2024 erhöht sich die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2023 in Höhe von 13.536.417,43 € auf 110.371.267,02 €.

Um die Belastungen generationengerecht zuzuordnen und zukünftige Haushaltsjahre nicht mit einer Abschreibung zu belasten, werden im Folgenden zwei Möglichkeiten erläutert, die Bilanzierungshilfe im Haushalt 2026 einmalig erfolgsneutral auszubuchen:

1. Eine Möglichkeit wäre die vollständige Verrechnung mit der **Ausgleichsrücklage**. Gerade die Ausgleichsrücklage stellt in der Bilanz der Stadt Ahaus eine wichtige Größe dar. Diese sollte durch die vollständige Verrechnung der Bilanzierungshilfe nicht unnötig in Anspruch genommen werden, da nach der mittelfristigen Finanzplanung die Ausgleichsrücklage benötigt wird, um in den folgenden Jahren Jahresfehlbeträge auszugleichen.

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital ist eine rechnerische Größe, die sich aus der Differenz zwischen der Summe Aktiva und der Summe der Passiva errechnet. Sie besteht aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ausgleichsrücklage sowie dem Jahresergebnis. Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

	2023 (Ist) Euro	2024 (Plan) Euro	2025 (Plan) Euro	2026 (Plan) Euro	2027 (Plan) Euro	2028 (Plan) Euro
Allgemeine Rücklage	104.962.732	104.999.037	104.999.037	104.999.037	104.999.037	104.999.037
Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage	36.306					
Sonder-rücklage	3.189.909	3.189.909	3.189.909	3.189.909	3.189.909	3.189.909
Ausgleichs-rücklage	96.834.850	110.371.267	98.203.372	83.997.210	70.828.410	59.909.010
Jahresergebnis	13.536.417	-12.167.895	-14.206.162	-13.168.800	-10.919.400	-8.919.200
Eigenkapital	218.560.213	206.392.318	192.186.156	179.017.356	168.097.956	159.178.756

2. Die zweite Möglichkeit ist die vollständige Ausbuchung gegen die **Allgemeine Rücklage**. Die Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage wäre in Anbetracht ihrer Höhe problemlos möglich. So würde die Ausgleichsrücklage unangetastet bleiben und ausschließlich für ihren eigentlichen Zweck zur Verfügung stehen: Der Verrechnung von Jahresfehlbeträgen und somit dem fiktiven Haushaltsausgleich.

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage nach der endgültigen Verrechnung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, da die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe zum 01.01.2026 im Haushaltsjahr 2026 erfolgt. Bis dahin werden noch die Jahresabschlüsse 2024 und 2025 erstellt, in denen aufgrund des § 90 Abs. 3 S. 1 GO NRW i. V. m. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW noch Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage erfolgen werden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 GO NRW tritt bei beiden Alternativen nicht ein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Haushaltsplan 2025, Seite 61 (im PDF S. 62) verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Bei der Ausbuchung handelt es sich um eine direkte Verrechnung der Bilanzpositionen „0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ (Aktiva, § 42 Abs. 3 KomHVO NRW) und „1. Eigenkapital“ (Passiva, § 42 Abs. 4 KomHVO NRW). Deshalb ist dieser Beschluss

weder ertrags- noch aufwandswirksam.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz
Keine Auswirkungen

Anlagen
keine